

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



## 4. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 11. Dezember 2014

23. Jg./Nr. 8 - Velten, 19.12.14

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Tagung der SVV	S. 2
Richtlinie zur Förderung der Kindertages- pflege in der Stadt Velten	S. 8
Bekanntmachung zur Auslegung des Jahres- abschlusses 2013 des Eigenbetriebes Ab- wasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 13
Bekanntmachung zur Auslegung des Wirt- schaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasser- beseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2015	S. 13
Zusammenstellung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2015	S. 13
Bekanntmachungsanordnung zum Jahres- abschluss 2012 der Stadt Velten	S. 14
Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2015	S. 14
Bekanntmachung zur Auslegung der Haus- haltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015	S. 17
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 17
Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ für das Veranlagungsjahr 2015	S. 17

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlhelfer gesucht	S. 18
Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2015/2016	S. 19
Sprechzeiten der Schiedsstelle Velten 2015	S. 19
Onlinebeantragung von Führungszeug- nissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	S. 20
Schließzeit der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel	S. 20

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Weihnachtsbaumabfuhr in Velten	S. 20
Neuaufgabe Stadtplan Velten	S. 20
Hilfetelefon für Frauen	S. 20

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Tagung

**Beschluss-Nr: 2014/050**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten**

Der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 8)

**Beschluss-Nr: 2014/058**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in 20 Teilbereichen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplans für 20 Teilbereiche und bestätigt die Änderungen des Flächennutzungsplans als Beschluss.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 9; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/065**

Einreicher: Fraktion PRO Velten

### **Entgeltordnung zur Benutzungordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen neuen Entwurf der Entgeltordnung und Benutzungordnung auszuarbeiten, der so ausgestaltet ist, dass alle dem Nutzer entstehenden Entgelte dargestellt werden.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/076**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für die Kalkulationsperiode 2015/2016**

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird der durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit Datum vom 18. Juli 2014 ausgearbeiteten Gebührenkalkulation Niederschlagswasser für die Kalkulationsperiode 2015 und 2016 zugestimmt.

Die für die Kalkulationsperiode 2015/2016 ermittelte kostendeckende jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 1,38 EUR/m<sup>2</sup> gebührenwirksamer Grundstücksfläche.

Die mit der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten am 30.08.2012 beschlossene Niederschlagswassergebühr von jährlich 0,90 EUR/m<sup>2</sup> gebührenwirksamer Grundstücksfläche bleibt weiterhin gültig.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/073**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 und Behandlung des Jahresergebnisses 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 22.849,90 EUR festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 22.849,90 EUR wird zur Verminderung des Verlustvortrages eingesetzt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 13)

**Beschluss-Nr: 2014/075**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abführung Eigenkapitalverzinsung 2013 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 22.849,90 EUR an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/074**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Gewinn von 22.849,90 EUR wird der Bürgermeisterin für ihre Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 13)

**Beschluss-Nr: 2014/077**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2015 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 13)

**Beschluss-Nr: 2014/078**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Jahresabschluss 2012 und Behandlung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2012 der Stadt Velten**

Dem durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und durch die Bürgermeisterin der Stadt Velten festgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wird zugestimmt.

Der festgestellte Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2012 i. H. v. 2.289.938,47 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 14)

**Beschluss-Nr: 2014/079** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Velten für das Geschäftsjahr 2012**

Der Bürgermeisterin der Stadt Velten wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt. Das Geschäftsjahr hat mit einem Gesamtüberschuss i. H. v. 2.289.938,47 EUR abgeschlossen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/081** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Das Produktbuch der Stadt Velten**

Dem in der Anlage beigefügten Produktbuch der Stadt Velten wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/082** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Festsetzung des Höchstbetrages der Aufnahme eines Kassenkredites**

Der Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR zur Deckung von finanziellen Risiken wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2014/080** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 der Stadt Velten**

Der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf und dem Haushaltsplan 2015 der Stadt Velten gem. § 66 BbgKVerf wird mit allen Anlagen in vorliegender Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 14, Bekanntmachungsanordnung siehe Seite 17)*

**Beschluss-Nr: 2014/089** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Willkommenspaket für Neu-Veltener**

1. Die Herausgabe eines Willkommenspaketes für Neubürgerinnen und Neubürgern der Stadt Velten wird zugestimmt.
2. Die Fraktion Pro Velten wird gebeten, ein Konzept zur Ausführung und zum Inhalt dieses Paketes - unter Einbeziehung aller Fraktionen und der Stadtverwaltung - zu erarbeiten. Hierbei ist auch der jährliche Finanzierungsbedarf zu ermitteln.
3. Zielsetzung ist die Herausgabe des Paketes ab dem 01.01.2016.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

**Beschluss-Nr: 2014/090** Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
**Umsetzung des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe - Lärm-minderung und Schulwegsicherung an den Landesstraßen**

Durch Beschluss des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe, hat die Verwaltung Handlungsrichtlinien zur Lärm-minderung am Emissionsort erhalten.

Im Jahr 2015 sind folgende in der Verantwortung der Stadt Velten liegende Maßnahmen umzusetzen:

- Errichtung von Dialog Displays zur Unterstützung der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit an der L 20 zwischen der Bötzower Straße und Ernst-Thäl-

mann Straße.

- Errichtung von Dialog Displays zur Unterstützung der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit an der L 172 zwischen der Mittelstraße und Poststraße.
- Erarbeitung der gemeindeübergreifenden Konzeption zur Lenkung des LKW Verkehrs im RWK O-H-V.
- Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Senkung der Höchstgeschwindigkeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr an den Landesstraßen L 20 und L 172 im Bereich Ortseingang bis Thälmann Straße, zwischen Lindenstraße 47 und Breite Straße, zwischen Hafenstraße und Mühlenstraße (Breite und Berliner Straße) sowie für die Wilhelmstraße, Oranienburger Straße und der Bergstraße.

Die Einzelmaßnahmen sind im Haushaltsansatz 2015 zu berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr: 2014/023** Einreicher: CDU-Fraktion  
**Schulbezirkssatzung der Stadt Velten**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Auswirkungen der Aufhebung der Schulbezirkssatzung zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis Anfang nächsten Jahres mitzuteilen.

**Beschlussbegründung**

Da wir nur eine Ganztagschule in Velten anbieten können, sollten alle Nutzer die Wahlmöglichkeiten zwischen den beiden Schulformen haben.

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 6; Enthaltungen: 3

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/093** Einreicher: Stadtverwaltung  
**1. Fortschreibung des Gefahrenabwehr- und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Velten**

**Beschlussbegründung**

Mit Beschluss 2006/062 wurde der Gefahrenabwehr- und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Velten vom 01.01.2008 beschlossen. Im Punkt 6 ist die Fortschreibung in einem 5-jährigen Abstand festgeschrieben; daher ist 2013 der aktuelle Ist-Stand der Freiwilligen Feuerwehr auf eine sich eventuell veränderte Gefahrenstruktur untersucht worden. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 überträgt im § 3 den Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten die Pflicht, eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan - den örtlichen Verhältnissen entsprechend - Schutzziele festzulegen. Damit erhält der Träger des Brandschutzes ein einheitliches Werkzeug zur Abschätzung der Verteilung verschiedener Risiken in seinem Territorium. Das Ziel besteht darin, auf dieser Grundlage eine fundierte Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen. Der Brandschutzbedarf ist immer ein Kompromiss zwischen einem vertretbaren Risiko und der Wirtschaftlichkeit der Gefahrenabwehr.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Hauptausschuss

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten**  
Der vorliegenden „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“ wird zugestimmt.

#### **Beschlussbegründung**

Entsprechend §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Stadt ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln.

Entsprechend § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 fasst die Gemeindevertretung Beschlüsse über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

Die Änderungen im § 3 Grundgebühr beziehen sich lediglich auf die neuen Bezeichnungen der Messeinrichtungen für ansonsten baugleiche Messeinrichtungen. Die jeweilige Gebührenhöhe bleibt unverändert. Notwendig werden die Änderungen durch die (Messgeräte-) Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments, das am 31. März 2004 in Kraft trat und durch die Eichrechtsnovelle, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, in nationales Recht umgesetzt wird.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 4

**Bürgerumfrage zu den Ergebnissen des diskursiven Planverfahrens „Stadtmitte Velten“**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Ergebnisse des diskursiven Planverfahrens in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und zur Diskussion zu stellen. Dazu sind die Bürger der Stadt Velten in einer Bürgerversammlung zu informieren.

Die Bürgermeisterin wird darüber hinaus ermächtigt, eine Bürgerumfrage durchzuführen und den Bürgern der Stadt Velten dadurch die Möglichkeit zu geben, sich zu den Planungen zu äußern, einzubringen und Stellung zu nehmen.

#### **Beschlussbegründung**

Das diskursive Planverfahren zur Innenstadtentwicklung Veltens wurde mit dem dritten Workshop am 15.10.2014 offiziell beendet. Im Ergebnis des Verfahrens war sich die Mehrheit der Teilnehmer darüber einig, dass eine Belebung der Innenstadt nur mit einem Frequenzbringer zu erreichen ist. Dies entspricht auch der Forderung des Fördermittelgebers für das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“, die der Stadtverwaltung schriftlich mitgeteilt wurde.

Derzeit werden die Ergebnisse der Diskussion von der Planer-Gemeinschaft in einem städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt zusammengefasst. Dieses Entwicklungskonzept ist zum einen eine Forderung des Fördermittelgebers, als konzeptionelle Grundlage für die Bewilligung von Fördergeldern. Zum anderen soll nach Beschlussfassung das städtebauliche Entwicklungskonzept die Basis für die zukünftigen Entscheidungen der Stadt Velten darstellen.

Um eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die zukünftigen Entscheidungen zu gewährleisten, soll zudem eine Bürgerumfrage zu den Planungen durchgeführt werden. Das Ziel dieses Beteiligungsschrittes ist es, die Bevölkerung über die weitreichenden Auswirkungen der Planungen für die Innenstadt und den Zusammenhang zur gesamtstädtischen Entwicklung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in die Planung einzubringen.

Für das diskursive Planverfahren wurden gezielt Akteure eingeladen. So wurden im ersten Schritt die unmittelbar von der Planung betroffenen Eigentümer, Einzelhändler und sonstige gesellschaftliche Gruppen eingebunden. Dadurch konnte das Thema Innenstadtentwicklung in einem Workshop-Prozess zielorientiert bearbeitet werden. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung aller Unterlagen inklusive der Protokolle auf der Internetseite der Stadt Velten sowie Berichte in der Presse und dem Velten-Journal regelmäßig über den Prozess informiert. Mit Vorliegen des Ergebnisses des Planverfahrens liegt eine belastbare Grundlage für die Diskussion in der Öffentlichkeit vor.

In einem nächsten Schritt soll nun allen Bürgern der Stadt Velten die Möglichkeit gegeben werden, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Die dabei entstehenden Kosten können über das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ gedeckt werden. Eine Bestätigung dazu steht noch aus.

Bislang wurden lediglich einzelne Maßnahmen des Programms vom LBV freigegeben. Diese beinhalten die Erstellung der konzeptionellen Grundlagen für die Stadt, Kosten für Teilnahmeverfahren und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einzelmaßnahme des Umbaus des Bahnhofsgebäudes. Letztere ist dahingehend von besonderer Bedeutung, da die gezielte Unterstützung einer privaten Investition im Hinblick auf die gesamtstädtische Entwicklung gefördert wird. Dazu wird es eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Investor und der Stadt geben. Das Bahnhofsumfeld sowie das Bahnhofsgebäude wurden bereits in dem durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen INSEK 2007 als Schlüsselmaßnahme benannt. Hier wird der Zusammenhang zu den bereits bestehenden Planungen deutlich.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Mitteilung über den Statusbericht 2014 für den Regionalen Wachstumskern**

**Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Statusbericht 2014 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (RWK O-H-V) zur Kenntnis.

#### **Mitteilungsbegründung**

Das Kabinett des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. April 2014 den dreizehnten Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Integrierte Standortentwicklung zur Kenntnis genommen und beschlossen. Anschließend wurden am 14. Mai 2014 alle



RWK von der Staatskanzlei informiert, dass aufgrund der anstehenden Landtagswahl 2014 abweichend vom bisherigen Verfahren keine „Herbstgespräche“ der IMAG mit den RWK durchgeführt werden. Diese sollen in 2015 nach Bildung der neuen Landesregierung stattfinden.

Am 2. Juli 2014 hat die IMAG gemeinsam mit dem Chef der Staatskanzlei mit Vertreterinnen und Vertretern der RWK in einem Workshop über Vorschläge zur Prozessmodifikation im künftigen RWK-Prozess diskutiert. Herr Bürgermeister Schulz hat sich hierbei stellvertretend für die RWK-Mehrlinge (RWK bestehend aus mehreren Städten) im Rahmen eines Impulsvortrags mit konstruktiven Vorschlägen zur zukünftigen Gestaltung des RWK-Prozesses eingebracht. Die IMAG hat die Ergebnisse des Workshops in einem Positionspapier gebündelt und der neuen Landesregierung zur Umsetzung vorgeschlagen. Hierin wird die Fortführung des RWK-Prozesses ausdrücklich empfohlen und eine Verringerung der Bürokratie angeregt.

Für das Jahr 2014 hat der RWK O-H-V den Statusbericht zum Stichtag 31. Oktober 2014 an die Staatskanzlei übermittelt.

Im Zeitraum 2013/ 2014 waren folgende Themen und Projekte Schwerpunkte der Arbeit des RWK O-H-V:

1. Der Landkreis Oberhavel, der RWK O-H-V sowie die RegioNord unterstützen weiterhin das „Fachkräfteinformationsbüro Oberhavel (FIB)“ und beteiligen sich an dessen Finanzierung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

Arbeitsschwerpunkte 2013/2014 waren und sind die Organisation der Berufsorientierungstournee (BOT), die Teilnahme an Hochschulkontaktmessen und die Mitorganisation der Berufsbildungsmesse youlab. Die youlab im Landkreis Oberhavel hat sich mittlerweile erfolgreich etabliert. Im nächsten Jahr findet die Messe am 18. Februar 2015 in Oranienburg statt. Der RWK O-H-V hat seine langfristige Beteiligung an der Finanzierung dieser Messe zugesagt.

Weiterhin engagierte sich das FIB erfolgreich dafür, den Ausbildungsgang zur Fachkraft für Lagerlogistik in Oranienburg zu halten. Für diesen Ausbildungsgang steht der RWK O-H-V in Konkurrenz mit anderen Standorten in Brandenburg. Auch für das Schuljahr 2014/2015 ist die Durchführung dieses Ausbildungsganges am Standort gesichert.

Ein neuer Schwerpunkt des FIB lag und liegt auf der Organisation der Aktion „Studenten on Tour“ in Kooperation mit der ZAB. Ziel ist es, Studenten mit den Unternehmen vor Ort durch organisierte Touren in Kontakt zu bringen und somit den hochqualifizierten Fachkräftenachwuchs für den Standort zu befördern.

2. Seit dem 1. Januar 2013 ist für den RWK O-H-V eine Klimaschutzmanagerin tätig. Die Stelle wird über die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative vom 23. November 2011“ des Bundesumweltministeriums gefördert. Die Antragstellung erfolgte über die Stadt Oranienburg, in der sich

aktuell auch das Büro der Klimaschutzmanagerin, Frau Voswinkel, befindet. Die Eigenanteile für das Projekt trägt der RWK O-H-V.

Im gemeinsamen Klimaschutzkonzept der drei Städte wurde bereits 2010 ein Katalog an Klimaschutzmaßnahmen erstellt. Mit den im Konzept definierten Maßnahmen sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen im gesamten RWK O-H-V vom Stand 2009 bis 2015 um ca. 13 % reduziert werden. Dafür erfolgt derzeit ein Monitoring. Bis 2020, so die Planungen, soll im RWK eine weitere Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 % erfolgen. Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept und die Definition weiterer Projekte wird in den nächsten Jahren die Klimaschutzmanagerin, Inga Voswinkel, sorgen. Sie ist im geplanten und im Aufbau begriffenen „Kompetenzzentrum Klimaschutz“ der drei Kommunen die zentrale Anlaufstelle.

Zu den Aufgaben der Klimaschutzmanagerin im Rahmen der Umsetzung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes zählen u. a.:

- Fortschreibung der regionalen und kommunalen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen
- Unterstützung der Kommunen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen
- Vorbereitung neuer kommunaler/gemeinsamer Klimaschutzmaßnahmen
- Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielstellung der Reduzierung des Energieverbrauchs, Energieeffizienzsteigerung, CO<sub>2</sub>-Reduzierung etc.
- Qualifizierung und Schulung von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Webseite, Ausstellung, FahrradKorso etc.)

Beispielhaft sind für die Jahre 2013/2014 folgende Aktivitäten zu nennen:

- Unterstützung bei der Durchführung der Ferien Uni 2013 und 2014,
- Mitwirkung bei der Einrichtung einer Elektrotankstelle in Oranienburg,
- Organisation und Durchführung von interkommunalen Erfahrungsaustauschen zu unterschiedlichen Themen (Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden, Modernisierung der Straßenbeleuchtung u.a.),
- Vorbereitung der Fortschreibung der regionalen und kommunalen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen,
- Initiierung und Unterstützung von Schul- und Kitaveranstaltungen (bspw. „Klimafrühstück“ im Hort Pfiffikus, Projektwoche zum Thema Klimaschutz in der Fontane Grundschule in Hennigsdorf; Präsenz und Aktionen auf Stadtfesten, Informationsveranstaltungen für Bürger)
- Organisation einer Karikaturenausstellung zum Thema Klimaschutz in allen drei Städten (12/2013 - 03/2014).

3. Im Bereich Marketing und Kommunikation setzt der RWK O-H-V seine Aktivitäten auf der Basis des 2006/2007 entwickelten Corporate Designs (CD)

mit Logo inkl. Schriftzug, Briefkopf sowie Plakat-, Text- und Präsentationslayout fort. Mit der Marketing- und Pressearbeit wird seit 2011 aus Eigenmitteln eine Fachagentur beauftragt. Seit Mitte 2012 informiert der RWK O-H-V rund viermal jährlich auf zwei redaktionellen Seiten im RWK-Layout in den Amtsblättern der drei Städte über aktuelle Entwicklungen innerhalb des Wachstumskerns. Durch diese regelmäßigen Veröffentlichungen wurde der jährlich herausgegebene Newsletter abgelöst und eine größere Breitenwirkung erreicht. Die Herstellung von Imagefilmen im Jahr 2013 zum Thema „99 Sekunden für O-H-V“ als Werbemedium für die Wirtschaftsregion war ein voller Erfolg. Aufgrund der positiven Resonanz der 37 teilnehmenden Unternehmen hat der RWK O-H-V am 8. April 2014 eine Veranstaltung für Unternehmen unter dem Motto „99 Minuten für O-H-V“ organisiert, um damit dem Wunsch der Unternehmen nach einer Plattform für den persönlichen Dialog zu entsprechen. Durch die Veranstaltung führte der Moderator und Fernsehjournalist Gerald Meyer, der auch die Diskussionsrunden mit den Unternehmern moderierte. Die Veranstaltung, an der ca. 60 Unternehmer teilnahmen, kann als deutlicher Erfolg gewertet werden. Es wurden wichtige Hinweise und Empfehlungen der Unternehmen für das richtige „Maß“ und den sinnvollen Umfang von Informations- und Netzwerkangeboten gewonnen. Der RWK O-H-V beabsichtigt daher, dieses Format unter dem Titel „99 Minuten für O-H-V“ als Forum zum Austausch mit der Wirtschaft zu etablieren. Darüber hinaus hat der RWK O-H-V die Veranstaltung „1. Mittelständischer Metalltag“ des BVMW Bundesverband Mittelständische Wirtschaft e. V. finanziell unterstützt. An der Veranstaltung am 30.09.2014 in Hennigsdorf nahmen rund 100 Vertreterinnen und Vertreter der Metallbranche aus der gesamten Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teil. Wie auch im vergangenen Jahr hat sich der RWK O-H-V mit einem Beitrag an der Broschüre „success – Starke Standorte“ beteiligt. Dieses Medium wurde zur Standortwerbung durch das Land Brandenburg im Rahmen der EXPO Real 2014 eingesetzt und ist als Sonderbeilage im Handelsblatt erschienen.

4. Beginnend ab 2014 führt der RWK O-H-V das Vorhaben „Standortmanagement und Standortprofilierung im RWK O-H-V“ durch. Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens wurde eine Bietergemeinschaft unter Führung von LOKATION:S, Berlin, im Sommer 2014 mit der Durchführung des Projektes beauftragt. In den nächsten drei Jahren sollen vor Ort unterschiedliche Angebote für Unternehmen entwickelt und die Standortvermarktung weiter ausgebaut werden. Das Projekt wird mit Förderung des Landes Brandenburg (GRW-Regionalbudget) sowie Eigenmitteln der drei Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten bis Mai 2017 finanziert. Antragsteller für den RWK O-H-V ist die Stadt Hennigsdorf. Das Standortmanagement des RWK O-H-V hat

inzwischen seine Büroräume im Technologiepark Hennigsdorf bezogen und wird für den gesamten RWK O-H-V aktiv sein. Derzeit befindet sich das Projekt in der Anlaufphase (Bestandsaufnahme). Im Rahmen des Projektes sollen bis 2017 unterschiedliche Themen vertieft und bearbeitet werden. Zu den Themen zählen:

- Standortmanagement und Profilierung in den Wirtschaftsclustern  
In Kooperation mit Partnern wie der ZAB und der WInTO sollen gezielt ansässige Unternehmen in ihren Expansions- und Wachstumsbedarfen unterstützt werden (Bestandspflege) sowie branchenbezogene Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für die Unternehmen bereitgestellt werden (Schulungen und Qualifizierungen, Kongressteilnahmen, Messeauftritte, Kontaktvermittlung etc.). Der Schwerpunkt im RWK O-H-V liegt hierbei auf den Branchen Biotechnologie, Logistik und Metall.
  - Regionaler Klimaschutz  
Die Aufgabenstellung „Regionaler Klimaschutz“ ist auch in diesem Projekt als Schwerpunkt genannt. Hier sollen gemeinsam mit dem Klimaschutzmanagement Möglichkeiten für eine stärkere Einbindung und Sensibilisierung der Unternehmen durch geeignete Informations- und Weiterbildungsangebote entwickelt werden.
  - Infrastruktur- und Gewerbeflächenmanagement  
Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Zusammenarbeit bei der weiteren Profilierung und Vermarktung der Gewerbegebiete. In Oranienburg startet bspw. in Kürze ein Modellvorhaben zur Belegung des innenstadtnahen Gewerbegebiets an der Sachsenhausener Straße.
  - Standortmarketing  
Die Weiterführung des standort- und unternehmensbezogenen Marketings soll durch unterschiedliche Formate und Aktionen unterstützt werden.
  - Fortschreibung und Anpassung der Entwicklungsstrategie und Konzeptentwicklung  
Das Standortentwicklungskonzept soll fortgeschrieben und um eine Regionalstrategie zur Nutzung der EU-Förderung ab 2014 (Multi-fonds-Ansatz) ergänzt werden.
5. Der RWK O-H-V kooperiert mit verschiedenen Institutionen und Einrichtungen in engen Sitzungsrhythmen mit dem Ziel der positiven Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Oberhavel. Zu nennen sind hier u.a. die Kooperationen des RWK O-H-V mit der Wirtschaftsfördergesellschaft WInTO, u.a. durch die aktive Teilnahme an den Sitzungen der AG Wirtschaftsförderung Oberhavel, das Engagement des RWK O-H-V im Rahmen der AG Fachkräftesicherung Oberhavel und die Kooperation mit der ZAB bei der Umsetzung der Clusterstrategie des Landes. Weiterhin kooperiert der RWK O-H-V mit anderen Standorten im Land und steht für Erfahrungsaustausche zur Verfügung. Am 15. Januar 2014 fand in

diesem Rahmen ein Treffen mit Vertretern der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Der Teltow (KAT) statt, um sich über die Erfahrungen der erfolg-reichen interkommunalen Kooperation zu informieren.

6. Für das Jahr 2014 greift der RWK O-H-V die wichtigen und neu definierten Themen „Familienorientierte Wirtschafts- und Arbeitsregion“ sowie „Verbesserung und Optimierung der Wohnangebote im RWK O-H-V“ auf. Aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung in allen Städten des RWK O-H-V werden neue Strategien und Angebote insbesondere für die junge Generation notwendig. Aktuell lässt der RWK O-H-V ein Konzept erarbeiten, in dem neue Maßnahmen für eine erfolgreiche Verstetigung des RWK O-H-V als familienorientierte und familienfreundliche Region abgeleitet werden.

Weitere Informationen zum RWK O-H-V, dem RWK-Prozess insgesamt und den Einzelvorhaben sind im Internet verfügbar:

Regionaler Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten: [www.rwk-ohv.de](http://www.rwk-ohv.de)

Internetportal der Landesregierung:  
[www.wachstumskerne.brandenburg.de](http://www.wachstumskerne.brandenburg.de)

Zur Kenntnis genommen

Mitteilungsvorlage-Nr: 2014/101 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Mitteilung zum Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“**

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt Velten-Süd-West liegt seit dem 20.11.2014 der Stadtverwaltung vor. Mit Vorliegen des Konzeptes konnte der Folgeantrag für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“, fristgerecht bis zum 28.11.2014, gestellt werden.

#### **Mitteilungsbegründung**

Für die Weiterführung des Programms „Soziale Stadt“ wurden Anfang diesen Jahres eine Sozialstudie sowie eine städtebauliche Zielplanung für das Gebiet Velten-Süd-West, das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK), in Auftrag gegeben.

Der Zwischenbericht der Sozialstudie für das Gebiet Velten-Süd-West liegt vor. Die Studie lieferte unter Berücksichtigung des Entwicklungsverlaufs der letzten Jahre umfassende, empirisch gesicherte Informationen zur sozialen Lage der Bevölkerung und zu den aktuellen Entwicklungsproblemen. Die daraus abgeleiteten

Ergebnisse konnten in das IEK einfließen und Handlungsempfehlungen für eine zielgerichtete, problemorientierte Arbeit in den nächsten Jahren geben.

Zum 31.12.2014 wird der Schlussbericht der Sozialstudie für die Gesamtstadt vorliegen und danach den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.

Das Integrierte Entwicklungskonzept bildet die Grundlage für die Weiterführung des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“. Förderfähig sind die Vorhaben, die in einem vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten IEK enthalten oder daraus abgeleitet und den Handlungsfeldern des Konzeptes zuzuordnen sind. Das Integrierte Entwicklungskonzept beinhaltet Maßnahmen und Projekte in folgenden Handlungsfeldern:

Handlungsfeld 1: Wohnen und Wohnumfeld

Handlungsfeld 2: soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur

Handlungsfeld 3: Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und ethnischer Gruppen

Handlungsfeld 4: Schule und Bildung

Handlungsfeld 5: Gesundheitsförderung

Handlungsfeld 6: Umwelt und Verkehr

Handlungsfeld 7: Sport und Freizeit

Handlungsfeld 8: Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Maßnahmen wurden mit vorläufigen Kosten unter setzt und in einem Fördermittelantrag zusammengefasst. Das IEK und der Fördermittelantrag wurden dem LBV zur Prüfung am 28.11.2014 vorgelegt. Die Entscheidung zur Weiterführung des Programms einschließlich Förderschwerpunkte und Förderrahmen wird das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) treffen.

Nach der Entscheidung des MIL und Abstimmung der Einzelmaßnahmen mit dem LBV werden diese den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

---

## **Nichtöffentliche Tagung**

---

Beschluss-Nr: 2014/095 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verleihung eines Ehrenpreises der Stadt Velten**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

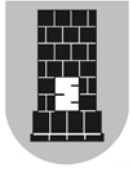
Beschlussvorlage-Nr: 2014/092 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abschluss eines langfristigen Mietvertrages mit Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Grundstück Wagnerstraße 48, Gemarkung Velten, Flur 20, Teilstück**

**vom Flurstück 2/3**

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus

Beschluss-Nr: 2014/096 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Aufhebung der Beschlüsse 2009/118 und 2012/058**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1



## STADT VELTEN

### Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

#### § 1

##### Gesetzliche Grundlagen

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsge rechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.12.2005 (BGBl. I S. 2729) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) in der aktuellen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. IS. 178) in der aktuellen Fassung, §§ 1, 2 und 18
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) in der aktuellen Fassung
- Kita-Satzung der Stadt Velten vom 23.09.2014 Beschluss-Nr. 2014/039

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und insbesondere geeignet für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsge rechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz -TAG) sind die Schwerpunkte im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Tagespflege erläutert.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ergänzt das TAG und regelt insbesondere die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die Tagespflegeeignungsverordnung definiert den Zugang zur Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson (nachfolgend TPP) und die räumlichen Voraussetzungen.

#### § 2

##### Verfahren

##### (1) Allgemeines

Kindertagespflege stellt ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dar. Sollte die individuelle Situation eines Kindes Tagespflege auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfordern, wird der Träger nach Prüfung der Umstände eine Einzelfallentscheidung treffen.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Die Stadt Velten fördert die Schaffung neuer Plätze in der Kindertagespflege.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson oder auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch eines Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten ergibt.

Die Tagespflegeperson ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg unfallversichert.

##### (2) Pflegeerlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel unter Beteiligung der Stadt Velten. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden.

Die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Oberhavel.

##### (3) Antragstellung der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege



wünschen, beantragen dies im Fachbereich II der Stadt Velten mittels eines Kita- Antragsformulars. Als Wunschrichtung ist „Tagespflege“ anzugeben. Sofern die Stadt Tagespflegepersonen benennen kann, die zum Aufnahmetermin über freie Kapazitäten verfügen, erhalten die Personensorgeberechtigten die Namen und Adressen der Tagespflegepersonen.

Alternativ ist es möglich, dass Personensorgeberechtigte selbst Tagespflegepersonen ihrer Wahl benennen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Velten, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten (siehe Absatz 4) und damit die öffentliche Förderung eines Tagespflegeplatzes setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeurlaubnis und freie Plätze verfügt.

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Ziele und Inhalte der Betreuung, über Bringe- und Abholzeiten und über räumliche Bedingungen gegenseitig informieren und abstimmen.

Einigen sich Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson auf die Betreuung des Kindes der Personensorgeberechtigten und hat das zu betreuende Kind einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Velten, so trägt die Stadt Velten die öffentliche Förderung.

#### **(4) Vertragliche Regelungen**

Die Stadt Velten regelt durch Vertrag die Beziehung mit der Tagespflegeperson und mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.

In diesem Vertrag werden

- Beginn und Ende
- zeitlicher Umfang
- Ort der Tagespflege
- die Leistungen, die durch den Aufwandsersatz nicht abgegolten und von den Eltern zu tragen sind (z.Bsp. die Verpflegungskosten)
- die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuung
- die Betreuung des Kindes bei Verhinderung der Tagespflegeperson
- die Bezahlung der Tagespflegeperson bei Urlaub und Erkrankung des Kindes
- die Bezahlung der Tagespflegeperson bei eigenem Urlaub bzw. bei Erkrankung
- die Pflicht zur Verschwiegenheit der Parteien
- die gegenseitige Auskunftspflicht
- der Unfallversicherungsschutz
- das Erbringen ärztlicher Atteste
- die Kündigungsfristen
- und die Schriftform von Änderungen und Kündigung des Vertrages

geregelt.

Für die Vertragsbeziehung mit den Personensorgeberechtigten findet die Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Anlagen Anwendung. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen zur Antragsstellung auf Kindertagesbetreuung, zu Kündigungsfristen sowie zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Im Vertrag mit der Tagespflegeperson wird zusätzlich

der monatliche Aufwandsersatz gemäß § 3 dieser Richtlinie festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen sollten sich über folgende Aspekte der Betreuung verständigen.

Dazu gehören

- Zeit und Umfang der Eingewöhnung
- Inanspruchnahme der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit
- der Umfang und die Kosten der Verpflegung
- die Benennung weiterer Personen, die neben den Personensorgeberechtigten das Kind abholen dürfen
- die Mitnahme des Kindes im PKW der Tagespflegeperson
- die Teilnahme an Ausflügen
- die Benutzung öffentlicher Spielplätze
- die Angaben zur Krankenversicherung des Kindes und die Angaben zur Berufshaftpflicht der Tagespflegeperson.

#### **(5) Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. Kündigung**

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt spätestens in dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson die Betreuung in Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

§ 16 der Kindertagesstättensatzung, der die Kündigungsmodalitäten bei der Beendigung von Betreuungsverträgen regelt, findet Anwendung.

Soll die Betreuung in Tagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Velten abzustimmen.

Die Tagespflegeperson kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer kürzeren Frist kündigen, so z.B. bei Niederlegung ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten und die Stadt Velten sollen dabei möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Beendigung der Betreuung informiert werden, um einen für das Kind behutsamen Wechsel in eine andere Tagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte sicher stellen zu können. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Betreuung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

Die Stadt Velten kann die Verträge fristlos kündigen, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung ausschließen, insbesondere weil das Kindeswohl gefährdet wäre.

### **§ 3**

#### **Finanzielle Leistungen**

##### **(1) Abgeltung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes**

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz.

Der monatliche Erstattungsbetrag berechnet sich auf 20 Betreuungstage mit einem Stundensatz von

2,60 EUR. Die Vergütung splittet sich in 40 % für materielle Aufwendungen und 60 % als Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Dieser Erziehungs- und Aufwandsersatz wird nur gewährt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten haben.

Er beträgt zum 01.01.2015 bei einer Betreuungsleistung von wöchentlich

- bis zu 6 Stunden täglich 312,00 EUR
- über 6 bis zu 8 Stunden täglich 416,00 EUR
- über 8 bis zu 10 Stunden täglich 520,00 EUR
- mehr als 10 Stunden täglich 624,00 EUR

je Kind und Monat.

Für die in der Richtlinie geregelte 2-wöchige Eingewöhnungsphase des Kindes erhält die Tagespflegeperson 104,00 EUR Vergütung.

Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), Straßenreinigung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel (Pflegemittel, Hygienebedarf, Windeln – diese sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

## **(2) Erstattungen**

Die Stadt Velten erstattet der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten für die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, soweit und in der Höhe, in der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, werden nicht erstattet.

## **(3) Fortzahlung bei Nichtbetreuung**

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge entsprechend § 3 (2) erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung.

Der Erziehungs- und Sachaufwand sowie die Erstattungen nach § 3 (2) werden weitergezahlt für bis zu 24 Tage bei Verhinderung und bis zu 20 Tage bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 30 Tage für Fehlzeiten des Kindes pro Kalenderjahr.

## **(4) Auszahlung**

Die Auszahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes erfolgt zum 1. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Beiträge nach § 3 (2) wird zum Quartalsende überwiesen.

## **(5) Beginn und Ende der Zahlungen**

Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum Ersten. bzw. zum Letzten eines Monats.

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge wird gemäß § 3 (2) anteilig fortgesetzt, sofern weiterhin Veltener Kinder betreut werden.

## **(6) Rückforderung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes**

Endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den der Erziehungs- und Aufwandsersatz bereits ausgezahlt wurde, ist dieser nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall auch für Fehltage, für die die Fortzahlung nach § 3 (3) nicht gewährt wird.

## **(7) Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

Elternbeiträge werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege) in gleicher Höhe erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Kita- Satzung, Anlage 1 bis 3.

## **§ 4**

### **Investitionszuschuss**

#### **(1) Anspruch, Höhe und Verfahren**

Zur Förderung der Kindertagespflege wird auf Antrag der Tagespflegeperson für jeden Platz, der für die Kindertagespflege in der Stadt Velten zusätzlich geschaffen wird und für den der Landkreis Oberhavel eine Pflegeerlaubnis erteilt, einmalig ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 EUR gewährt, wenn sich Kinder aus Velten in dieser Betreuung befinden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Zweck Mittel des Bundes, des Landes oder des Landkreises bewilligt werden.

Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden nur für Beschaffungen zu verwenden, die für die Tagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert werden Ausstattungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Kinderwagen), Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. didaktische Spiele, Bücher, Autos, Puppen) sowie Spielgeräte für den Außenbereich (z.B. Fahrzeuge, Sandkästen).

Bei Beschaffungen bis zu einem Wert von 150,00 EUR netto beträgt die Zweckbindungsfrist 2 Jahre, über 150,00 EUR netto 5 Jahre.

Die Tagespflegeperson muss zuzüglich zum Investitionszuschuss einen Eigenanteil von mindestens 10 % aufbringen.

Der Investitionszuschuss kann frühestens bei Erteilung der Pflegeerlaubnis, spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes schriftlich beantragt werden. Die Tagespflegeperson erhält einen Zuwendungsbescheid. Spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Investi-

tionszuschusses sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Für Plätze in Kindertagespflege, die außerhalb der Stadt Velten geschaffen werden, ist der Anspruch auf einen Investitionszuschuss ausgeschlossen, auch dann, wenn ein Veltener Kind betreut wird.

## **(2) Rückforderung des Investitionszuschusses**

Hat eine Tagespflegeperson zur Schaffung neuer Plätze einen Investitionszuschuss erhalten, beendet ihre Tätigkeit aber innerhalb der Zweckbindungsfrist, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich bei einer Zweckbindung von 5 Jahren um 1/5 jährlich. Bei einer Zweckbindung von zwei Jahren wird bei Beendigung der Tagespflege innerhalb des 1. Jahres der volle Betrag und innerhalb des 2. Jahres der hälftige Betrag zurückgefordert.

Befinden sich die über den Investitionszuschuss angeschafften Gegenstände in einem einwandfreien Zustand und sind sie für andere Tagespflegestellen oder für Kindertagesstätten verwendbar, können diese Gegenstände alternativ zur Rückzahlung des Zuschusses eingezogen werden.

## **§ 5**

### **Gesundheitsvorsorge**

#### **(1) Allgemeines**

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Kindertagesstätten-Gesetz nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Tagespflegeperson unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei, dass alle in der Tagespflegestelle befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft sowie eine erforderliche Ergänzung angeboten wird.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Tagespflegestelle nicht besuchen. Die Verabreichung von Medikamenten in der Tagespflege erfolgt gemäß § 7, Absatz 5 der Satzung nur nach Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Träger. Außerdem muss eine schriftliche ärztliche Anweisung vorliegen.

#### **(2) Rauchen**

In Räumen, in denen sich Kinder aufhalten können, darf nicht geraucht werden.

#### **(3) Haustiere**

Haustiere dürfen mit Säuglingen und Kleinkindern nicht allein gelassen werden.

## **§ 6**

### **Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege**

#### **(1) Eingewöhnung**

Die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege und der damit verbundene Wechsel der Bezugsperson stellt für

ein Kind eine gravierende Veränderung dar. Daher ist eine behutsame Eingewöhnung in das neue Umfeld erforderlich. Um den zeitlichen Rahmen für eine gute Eingewöhnung sicherzustellen, erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der Regel 2 Wochen vor Eintritt des Rechtsanspruches.

## **(2) Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung**

Tagespflegestellen haben gemäß des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ebenso wie Kindertagesstätten einen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Der hohe Anspruch an die Förderung von Kindern richtet sich auch an die Kindertagespflege.

Die Tagespflegeperson soll daher über ein Konzept verfügen, wie die Bildungsbereiche

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache und Kommunikation
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

umgesetzt werden.

## **(3) Grenzsteine der Entwicklung**

Die regelmäßige und systematische Beobachtung von Kindern und ebenso die Erfassung der Beobachtungsergebnisse stellt auf der Grundlage von § 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg eine Regelaufgabe in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des alters- und entwicklungspädagogischen Bildungs- und Betreuungsauftrags dar. Die Tagespflegeperson bedient sich dabei der Grenzsteine der Entwicklung.

Die Personensorgeberechtigten werden mindestens 1 x jährlich über die Beobachtungen in Entwicklungsgesprächen informiert.

## **(4) Fachberatung und Fortbildung**

Die Fachberatung der Tagespflegeperson gewährleistet der Landkreis Oberhavel. Hier erhält die Tagespflegeperson auch Unterstützung und Hilfe in allen Fragen, die die Betreuung, Förderung, Bildung und Versorgung der ihr anvertrauten Kinder betreffen.

Darüber hinaus nimmt die Tagespflegeperson zur Sicherung der Qualität der Tagesbetreuung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teil.

## **(5) Elternarbeit**

Die Tagespflegeperson soll eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Dazu zählen insbesondere die Entwicklungsgespräche nach § 6 (3), die in einer angenehmen und ruhigen Atmosphäre außerhalb der Betreuungszeiten durchzuführen sind und die auch dem Austausch zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten dienen.

Darüber hinaus informiert die Tagespflegeperson die Personensorgeberechtigten über alle wesentlichen Punkte, die das Kind oder die Tagespflegestelle betreffen. Dazu zählen z. B. besondere Erfolge, Krankheitsanzeichen oder Veränderungen im Verhalten.

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte informieren sich gegenseitig über planmäßige und unplanmäßige Verhinderungen durch Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheit. Eine planmäßige Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen soll frühzeitig erfolgen.

#### **(6) Datenschutz**

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Personensorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Tagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen, dazu zählen insbesondere die Bögen der Grenzsteine der Entwicklung, müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Tagespflege hinaus.

#### **(7) Sicherung des Kindeswohls**

Das Kindeswohl ist durch ein verantwortungsbewusstes, feinfühliges und gezieltes Handeln der Tagespflegeperson zu sichern. Hierzu zählen der aufmerksame Umgang mit dem zu betreuenden Kind und dessen Eltern sowie die umgehende Information der Stadt Velten sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Oberhavel, bei einem Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls.

### **§ 7**

#### **Zusammenarbeit**

##### **(1) Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Velten**

Ansprechpartner für die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten in der Stadt Velten ist der FB II Soziales/Bürgerservice (Telefon: 03304/379 148/143). Die Stadt Velten unterstützt die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen. Mindestens einmal pro Jahr werden alle Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis in Velten und Tagespflegepersonen, die ein Veltener Kind außerhalb unserer Stadt betreuen, zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Stadt Velten eingeladen.

Die Stadt informiert die Tagespflegepersonen über

- alle Belange der Kindertagespflege, soweit sie die Stadt Velten zu vertreten hat
- die Veränderung in der Höhe der finanziellen Leistungen nach § 3
- die Veränderung von gesetzlichen Regelungen.

Die Tagespflegepersonen informieren die Stadt Velten über

- planmäßige Verhinderung, bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor der voraussichtlichen Abwesenheit
- durch Krankheit bedingte eigene Arbeitsunfähigkeit
- Besonderheiten, die sich aus der Tagespflegebetreuung ergeben

- Veränderungen im Umfang der Betreuungsleistung
- Veränderungen in der telefonischen Erreichbarkeit
- frei werdende und wieder zu belegende Plätze
- die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes bei mehr als 1 Tag.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, unaufgefordert einmal jährlich die Teilnahmebestätigung an einer Fortbildungsveranstaltung vorzulegen.

Die Stadt Velten ist berechtigt und verpflichtet, bei Hinweisen auf Mängel die Tagespflegestelle aufzusuchen und den Hinweisen nachzugehen. Im Bedarfsfall ist das Jugendamt als Leistungsverpflichtete zu informieren.

Verstößt eine Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder trotz Hinweise und Auflagen gegen die Regelungen der Richtlinie, so kann die Stadt Velten die Vermittlung von Kindern in diese Tagespflegestelle verweigern.

##### **(2) Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und den Kindertagesstätten**

Im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten sollen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst z.B.

- regelmäßige Besuche der Tagespflegeperson mit den ihr anvertrauten Kindern in einer Kindertagesstätte. Dies erleichtert die spätere Eingewöhnung in eine Kindertagesstätte. Während der Besuche sollen die Kinder der Gruppe und die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, gemeinsam durch die Gruppenerzieherin und die Tagespflegeperson gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden. Es wird angestrebt, dass Kinder beim Wechsel in die Kindertagesstätte bereits schon vorher ihre zukünftige Gruppe kennen lernen. Voraussetzung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in der Gruppe und der entsprechende Wunsch der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten besteht nicht.
- die Teilnahme an Festen und Feiern in der Kindertagesstätte
- das Angebot, an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagesstätte zu Themen, die auch für die Kindertagespflege relevant sind, soweit es sich nicht um teamfördernde bzw. teamentwickelnde Fortbildungen handelt, teilzunehmen. Dieses Angebot setzt eine Zusammenarbeit entsprechend der ersten beiden Anstriche voraus.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten vom 19.12.2011, Beschluss-Nr. 2011/084 außer Kraft.

Velten, 16.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2014 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2014/073). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 25. Juli 2014 (Aktenzeichen: RPA/Za) freigegeben. Sie liegen in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, im Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216) vom **5. Januar 2015 bis einschließlich 12. Januar 2015** gemäß § 33 Abs. 3 EigV zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 16.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin  
der Stadt Velten



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2014 vorgelegten Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2014/077). Der Wirtschaftsplan 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt. Er liegt in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, im Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216) gemäß § 14 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 16.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin  
der Stadt Velten

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.959.670 EUR
die Aufwendungen	2.013.466 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-53.796 EUR

##### 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	506.996 EUR
--	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-371.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-117.945 EUR

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Velten, den 16.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachungsanordnung Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012

Mit Beschluss-Nr. 2014/078 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Satzung der Stadt Velten den Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2012 beschlossen.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüft.

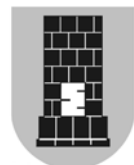
Der Jahresabschluss per 31.12.2012 für die Stadt Velten liegt mit allen Anlagen im Bürgerservice der Stadt Velten in der Rathausstraße 17 während der folgenden

Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht offen:

montags	von 08 bis 12 Uhr
dienstags	von 08 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags	von 08 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags	von 08 bis 12 Uhr

Velten, den 15.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



### STADT VELTEN Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 veröffentlicht im Gesetzblatt I.I/14 [Nr. 32], wird mit Beschluss-Nr. 2014/080 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	19.537.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.794.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	16.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	55.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	21.086.000 EUR
Auszahlungen auf	24.354.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.763.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.676.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.322.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.514.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	164.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

##### Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2015 nicht festgesetzt.

Die maximale Höhe des Betrages eines Kassenkredites wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt (siehe Beschluss-Nr.: 2014/082).

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.641.600 EUR festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
  - a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

### § 5

#### Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25 TEUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50 TEUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
  - Aufwendungen auf 50.000 EUR
  - Auszahlungen auf 100.000 EUR.

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

4. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
  - Aufwendungen auf 30.000 EUR
  - Auszahlungen auf 50.000 EUR.

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500 TEUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500 TEUR.festgesetzt.

### § 6

#### Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto durch die Kämmerei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen. Für diese Größen werden Aufwendungen im Produkt 61201 vorgehalten.

### § 7

#### Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung werden die Versicherungsleistungen bzw. wird der Gesamthaushalt heran gezogen.

### § 8

#### Deckungsfähigkeit

1. Deckungsfähigkeit - Personal- und Versorgungsaufwendungen  
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in
  - den Kontengruppen 50 und 51 Personal- & Versorgungsaufwendungen

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

2. Deckungsfähigkeit - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in
  - den Kontenarten 521 und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
  - 524 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

untereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.

3. Deckungsfähigkeit Sanierungsmaßnahmen  
Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über die Budget, Produkte und Projekte - Sanierungsmaßnahmen:
  - 10 Soziale Stadt
  - 11 Stadtumbaumaßnahmen
  - 12 Sanierungsgebiet Innenstadt
  - --- Aktive Stadtteilzentren (ASZ)

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

4. Besondere Deckungsfähigkeit  
Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer des Vorjahres im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen.  
Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuereinnahme bestimmt.

## **§ 9**

### **Abführungen an den Entschädigungsfonds**

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den gezahlten oder noch zu zahlenden Erbbaupachtzinsen. Diese sind den Rückstellungen zu entnehmen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

## **§ 10**

### **Budget**

1. Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budget in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
2. Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51 - Personalaufwendungen, der Kontenarten 521 und 524 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Bestands- und Aufwandskonten für IT- und Medientechnik sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
3. Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungsfähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresendergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

## **§ 11**

### **Stellenplan**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 beschlossene Stellenplan.

Velten, 15.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 11.12.2014 mit Beschluss 2014/080 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und werden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

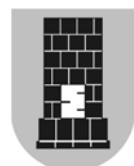
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 für die Stadt Velten liegen mit allen Anlagen im Bürgerservice der Stadt Velten in der Rathausstraße 17

während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht offen:

montags von 08 bis 12 Uhr  
dienstags von 08 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
donnerstags von 08 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
freitags von 08 bis 12 Uhr

Velten, den 15.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



### STADT VELTEN 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 11.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 15.12.2009, Amtsblatt 18. Jg., Nr. 8, S. 16, vom 18.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 12.11.2013, Amtsblatt 22.Jg., Nr. 7, S. 4, vom 22.11.2013, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

##### § 3 Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss von

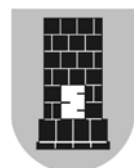
max. Qn 2,5	bzw. max. Q3 4	4,91 EUR/Monat
max. Qn 6,0	bzw. max. Q3 10	38,35 EUR/Monat
max. Qn 10	bzw. max. Q3 16	81,81 EUR/Monat
max. DN 50		102,26 EUR/Monat
max. DN 80		204,52 EUR/Monat
max. DN 100		409,03 EUR/Monat

#### Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Velten, 16.12.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ 2015 der Stadt Velten.

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (z.B. Messbeträge, Grundstücksgröße, Anzahl) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntgabe, gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom

07.08.1973, die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr und

Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 und für die Jahreszahler gilt als Zahlungstermin der 01.07. des Jahres 2015.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Bürgermeis-

terin der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschuldung Ihnen zugerechnet werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Verwaltungspostfach [e-poststelle@velten.de](mailto:e-poststelle@velten.de) in elektronischer Form bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür, sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind auf der Internetseite der Stadt Velten unter [www.velten.de](http://www.velten.de) abrufbar.

Velten, 06.12 .2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 5. Sitzung am 29.01.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

## Wahl einer Landrätin/eines Landrates 2015

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
am 22. Februar 2015 und zur eventuellen Stichwahl am 08. März 2015 sind die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oberhavel aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und in einer Direktwahl die Landrätin oder den Landrat des Landkreises Oberhavel zu wählen.

Die Stadtverwaltung Velten ist für die Vorbereitungen und den Vollzug der Wahl innerhalb der Stadt verantwortlich. Sie ist dabei auf die Mithilfe vieler Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände zu gewährleisten, werden für die 9 Wahllokale und 1 Briefwahllokal in Velten ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gebraucht.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann diese Aufgabe übernehmen. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforder-

lich. Die Wahllokale sind von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Danach werden durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Für Ihre aktive Hilfe erhalten Sie für diesen Tag eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

Ihre Bereitschaftsmeldung können Sie formlos an die Wahlleiterin, Frau Ulrike Brauer per Post oder per E-Mail: [brauer@velten.de](mailto:brauer@velten.de) übermitteln.

Nach abgeschlossener Besetzung aller Wahllokale erhalten Sie Ihre Berufung in einen Wahlvorstand mit dem Einsatz in dem entsprechenden Wahlbezirk per Post.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ulrike Brauer  
Wahlleiterin

## Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2015/2016

Sehr geehrte Eltern,  
die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2008 - 30.9.2009) für das Schuljahr 2015/2016, welches am 31.08.2015 beginnt, erfolgt in den **Sekretariaten der Veltener Grundschulen** zu folgenden Terminen:

### Löwenzahn Grundschule

**Montag, 23.02.2015, 14.30 - 18.00 Uhr und**  
**Dienstag, 24.02.2015, 14.30 - 16.00 Uhr**  
in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20  
Tel. 03304/50 22 77

### Linden-Grundschule

**Montag, 23.02.2015, 14.30 - 18.00 Uhr und**  
**Dienstag, 24.02.2015, 14.30 - 16.00 Uhr**  
in der Viktoriastr.10  
Tel. 03304 / 50 24 17

Eltern, die im Überschneidungsgebiet wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhande-

nen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2015, jedoch vor dem 01.08.2016 das sechste Lebensjahr vollenden.

Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. **Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen. Zur Anmeldung muss die Teilnahmebestätigung über die Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Husarzewsky  
FBL Soziales/Bürgerservice/Personal

### Straßen, die zum Einzugsgebiet der Löwenzahn Grundschule gehören:

Bötzower Straße  
Elisabethstraße  
Feldstraße  
Fliederweg  
Gartenstraße  
Heidestraße  
Kreisbahnstraße  
Am Kuschelhain  
Marwitzer Trift  
Nauener Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße (westlich der Bahnlinie)  
Ernst-Thälmann-Straße  
Weißdornweg  
Westrandsiedlung  
Wohnkomplex Parkstadt (Am Tonberg, Hedwigpromenade, Amalienstraße, Carolinenstraße, Theresienstraße, Henriettenring, Magdalenenstraße, Sophienstraße)  
Wohnkomplex Velten-Süd (Hedwig-Koch-Becker-Straße, Tobias-Christoph-Feilner-Straße, Johann-Ackermann-Straße, Jacob-Plohn-Straße, Hermann-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blumenfeld-Straße)

### Straßen, die zum Einzugsgebiet der Linden-Grundschule gehören:

alle Straßen nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße und östlich der Bahnlinie  
(Ausnahmen: siehe Überschneidungsgebiet)

### Überschneidungsgebiet:

Am Bernsteinsee  
Am Heidekrug  
Am Muhrgraben  
Auguststraße  
Berliner Straße  
Breite Straße (ab Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße)  
Fennstraße  
Försterlake  
Grünstraße  
Hennigsdorfer Straße  
Hohenschöppinger Straße  
Hohenschöpping  
Karlstraße  
Krumme Straße  
Leegebrucher Weg  
Lindensiedlung  
Lindenstraße  
Luchstraße  
Pinnower Chaussee  
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bahnlinie bis Breite Straße)  
Taubenstraße  
Velten-Grün (Ahornstraße, Kiefernring, Buchenweg, Eichenring)  
Waldstraße

## Sprechzeiten der Schiedsstelle Velten

Die erste Sprechstunde im Jahr 2015 wird am **03.02.2015** um 17:30 Uhr im Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10 durch-geführt. Bei Anfragen ist die Schiedsstelle über die Telefonnummer 379-222, Frau Nitz, oder über die Email-Adresse der Schiedsstelle: (schiedsstelle-velten@gmx.de) zu erreichen.

## Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister können seit dem 01. September 2014 online im Internet beantragt werden

Mit dem neuen elektronischen Ausweis oder Aufenthaltstitel können ab sofort über das Online-Portal [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de) des Bundesamts für Justiz im Internet Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister beantragt und bezahlt werden.

Um einen Antrag online stellen zu können, benötigen Sie:

- einen neuen **Personalausweis** oder einen **elektronischen Aufenthaltstitel** jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion.
- ein **Kartenlesegerät** zum Auslesen des Ausweisdokumentes.
- die ab dem 1. November 2014 verfügbare **AusweisApp2**. Frühere Versionen sind nicht nutzbar.
- ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera) um Nachweise hochzuladen.

## Schließtage der Stadtverwaltung Velten zum Jahreswechsel

Gemäß den tariflichen Regelungen bleiben die Stadtverwaltung einschließlich Bürgerservice am 24. und 31.12.14 geschlossen.

Zusätzlich geschlossen ist an folgenden Brückentagen:

Montag, den 29.12.2014
Dienstag, den 30.12.2014
Freitag, den 02.01.2015

Ab Montag, dem 05.01.2015 sind die Mitarbeiter aller Bereiche wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für die Bürger da.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Weihnachtsbaumabfuhr in Velten

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume in Velten erfolgt durch die AWU am Montag den 15.01.2015.

### Neuaufgabe Stadtplan Velten

Die BVB-Verlagsgesellschaft bereitet derzeit eine Folgeaufgabe des Kommunalen InfoPlans vor.

Neben der Druckausgabe wird der Plan auch interaktiv im Internet unter [www.findcity.de](http://www.findcity.de) abrufbar sein. Jeder inserierende Betrieb kann sich darüber hinaus mit einem Brancheneintrag online präsentieren. Von der Homepage [www.velten.de](http://www.velten.de) führt ein Link direkt zur Online-Version des Plans.

Seit November ist Frau Przewosnik vom BVB-Verlag in Velten unterwegs um Anzeigen zu verkaufen.

Bitte unterstützen Sie die Stadt Velten bei der Herausgabe dieses Stadtplanes mit einer Werbeanzeige. Mit Ihrer Anzeige tragen Sie zum Gelingen des Projekts bei, wofür wir Ihnen bereits im Voraus danken.

Stadtverwaltung Velten

## Hilfetelefon für Frauen – 365 Tage, 24 Stunden, kostenfrei

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät seit 2014 deutschlandweit betroffene Frauen.

Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort.

- Die Beraterinnen des Hilfetelefons beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.
- Die Beratung erfolgt auch über Online unter [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de).
- Die Gespräche sind vertraulich und können auch anonym geführt werden.
- Weder am Telefon noch auf der Website werden persönliche Daten abgefragt oder gespeichert. Die Beratung ist durch die Hilfe von Dolmetscherinnen in vielen Sprachen möglich.
- Hörgeschädigte und schwerhörige Frauen können über die Website kostenfrei einen Dolmetscherdienst in Anspruch nehmen. Das Gespräch mit den

Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons wird in deutsche Gebärdens- oder Schriftsprache übersetzt.

**Kostenfreie Telefonnummer des Hilfetelefons:**  
08000 116 016

**Beratung per E-Mail und Chat unter:**  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

**Gebärdentelefon:**  
[gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)

Für gewaltbetroffene Frauen im Landkreis Oberhavel steht auch weiterhin das Frauenhaus Oberhavel unter der kostenfreien Rufnummer **0800 66 48045** für Hilfe zur Verfügung.

Ch. Rettschlag  
Gleichstellungsbeauftragte